

Tierschutzverein Winnenden und Umgebung e.V.
Schwaikheimer Wiesen 3, 71364 Winnenden



**Tierschutzverein Winnenden und
Umgebung e.V.
mit Tierheim am Zipfelbach**

Tierschutzverein Winnenden u.U. e.V. - Schwaikheimer Wiesen 3 – 71364 Winnenden

Telefon: 07195 / 588 61 50

Amt für Öffentliche Ordnung
Frau Hertel
Stadt Winnenden

www.tierschutzverein-winnenden.de
info@tierschutzverein-winnenden.de

Winnenden, den 02.11.2023

Betr.: Vorschlag für eine kommunale Katzenschutzverordnung nach §13b Tierschutzgesetz

Problemstellung und Situationsanalyse:

Im Zuständigkeitsbereich des Tierschutzvereins Winnenden und Umgebung e.V. tritt seit Jahren an mehreren, unterschiedlichen Stellen eine hohe Zahl an freilebenden Katzen auf, die sich unkontrolliert vermehren (2 - 3 Würfe pro Jahr möglich). Die nicht kastrierten Halterkatzen tragen maßgebend zum Problem bei.

Viele Tiere zeigen Krankheitsanzeichen in unterschiedlichem Ausmaß, die man tierschutzrechtlich als erhebliche Schmerzen, Leiden und sogar Schäden einordnen kann. Dies reicht von Parasitenbefall, Durchfall- und Schnupfenerkrankungen bis hin zu Viruserkrankungen. Zudem gibt es eine teilweise sehr hohe Sterblichkeitsrate (September/Oktober 2023: Katzensuche, mittlerweile mindestens 20 Katzen verstorben). Viele der Katzen sind oft so krank, dass sie erst Monate nach erfolgter Behandlung und Kastration an der Fundstelle wieder in die Freiheit entlassen oder vermittelt werden können.

Die Ressourcen und Kapazitäten des Tierschutzvereins und Tierheims sind dadurch oft wochenlang gebunden. Eine exemplarische Beschreibung des Aufwandes und der Auswirkungen können Sie der Anlage 6 entnehmen.

Aufgrund der stark gestiegenen Tierarztkosten (Erhöhung der GOT November 2022) steht zu befürchten, dass viele Tierhalter auf eine kostspielige Kastration ihrer Katzen

Bankverbindung:
Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE95 6025 0010 0007 0622 78-BIC SOLADES1WBN
Volksbank Stuttgart IBAN DE72 6009 0100 0831 0330 02-BIC VOBAD333
USt-IdNr. DE278062125
Amtsgericht Waiblingen VR 564

1. Vorsitzender – Alois Hammel
2. Vorsitzende – Dagmar Deuschle
Mitglied im Deutschen Tierschutzbund

verzichten und sogar Routinebehandlungen wie Impfung oder Entwurmung vernachlässigen. Dies wird wiederum die Anzahl der freilebenden, nicht kastrierten Katzen steigern und den Krankheitsdruck möglicherweise erhöhen.

Für die ehrenamtlich Aktiven sowie die Angestellten im Tierheim stellt die Situation eine erhebliche Belastung dar, und dies seit Jahren. Eine wochenlange Fangaktion neben Beruf und Familie zu stemmen ist beinahe unmöglich. Im Tierheim oder zuhause auf der Pflegestelle miterleben zu müssen, wie unermüdlich und teilweise rund um die Uhr versorgte Tiere elendig sterben wie im aktuellen Fall der Katzensuche, ist eine hohe emotionale Belastung. Der Kreis der ehrenamtlich Aktiven ist zudem seit Jahren rückläufig. Stellen diese unersetzlichen Helfer ihre Tätigkeit aufgrund der Dauerbelastung ein, wird sich das Problem freilebender unkastrierter Katzen im Zuständigkeitsbereich Winnenden, Leutenbach, Schwaikheim aufgrund der hohen Fortpflanzungsfähigkeit der Katzen in kurzer Zeit verschärfen.

Die entstehenden Tierarzt- und Unterbringungskosten können durch Vermittlungsgebühren nicht annähernd gedeckt werden. Seit Jahren ist die Anzahl sowie die Verweildauer der Katzen im Tierheim ungebremst hoch.

Die bisherigen, seit Jahren durchgeführten Fangaktionen (Einfangen, Kastrieren, Kennzeichnen, Freilassen oder Vermitteln) sowie die Aufklärungsgespräche mit Katzenhaltern haben nicht zu einer ausreichenden Verbesserung der Situation geführt.

Zielsetzung und Umsetzungsvorschlag:

Innerorts freilebende Katzen müssen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden geschützt, eine weitere unkontrollierte Vermehrung muss aus unserer Sicht verhindert werden.

Daher ist die Einführung einer Katzenschutzverordnung, die für alle freilebenden Katzen gelten soll, also auch für Halterkatzen, unabdingbar. Die Katzenschutzverordnung muss eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht umfassen.

Eine Katzenschutzverordnung hilft:

- bei der Populationskontrolle der freilebenden Katzen,
- bei vorbeugendem Tierschutz, da es weniger Katzennachwuchs gibt (Entlastung des Tierheims),
- Tierschützern rechtssicher Kastrationen zu veranlassen,
- dem Veterinäramt im Umgang mit uneinsichtigen Katzenhaltern,
- der Kommune, die für Fundtiere zuständig ist, Steuergelder zu sparen,
- Fundkatzen dank Kennzeichnung und Registrierung schneller an ihre Besitzer zurückgeben zu können.

Mit der Einführung einer Katzenschutzverordnung ist eine proaktive Kontrolle der Kennzeichnung, Registrierung und Kastration durch die zuständige Behörde nicht

vorgesehen. Die Tiere werden nur kontrolliert, wenn sie als Fundkatzen aufgegriffen werden oder wenn eine tierschutzrechtliche Kontrolle (Veterinäramt) erfolgt.

Die anfallenden Kosten aufgrund einer Anordnung der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung im Fall von freilaufenden Halterkatzen sind von den Katzenhaltern zu tragen. Eine Regelung für freilebende Katzen wird ebenfalls in die Verordnung mit aufgenommen. Die Versorgung freilebender bzw. sogenannter herrenloser Katzen, sollten sie aufgefunden werden, obliegt der Kommune, da sie als Fundbehörde zuständig ist (übertragen per Vertrag auf den Tierschutzverein).

Die Kosten durch Maßnahmen wie Einfangen, Versorgen, Kastrieren und Kennzeichnen dieser Katzen, entstehen hauptsächlich zu Beginn der Einführung einer Katzenschutzverordnung. Auf lange Sicht werden sich die Kosten generell minimieren, da mit insgesamt weniger Fundkatzen zu rechnen ist.

Zur Feststellung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einer Katzenschutzverordnung fügen wir die Übersichten der Anzahl und Verweildauer der Katzen im Tierheim im Zipfelbachtal aus 2021 und 2022 sowie die aktuellen Zahlen aus 2023 bei.

Im Zusammenhang mit der Verhältnismäßigkeit wird oft auch ein Eingriff in die Eigentumsrechte der Besitzer der Katzen diskutiert. Einen unzumutbaren Eingriff sehen wir hier nicht und eine aktive Verfolgung zur Einhaltung der Katzenschutzverordnung (siehe oben) erfolgt ja nicht. Das Zusammenleben auf engem Raum erfordert grundsätzlich gewisse Regeln. In den letzten Jahren haben u.a. die Themen Umweltschutz, Naturschutz und Tierschutz an Bedeutung gewonnen. Dem wird heute schon in vielen Fällen durch Verordnungen oder Satzungen Rechnung getragen, Beispiele sind: Baurecht, Garagenverordnung (das die wenigsten kennen), Nachbarschaftsrecht, Artenschutzgesetz, Hundesatzung, usw. Hinzugekommen ist nun auch die Möglichkeit zum Erlass einer Katzenschutzverordnung in den Kommunen, was wir als Tierschutzverein sehr begrüßen und befürworten.

Anlagen:

1. Referenzen
2. Rechtsgrundlage
3. Tabellen 2021, 2022 und 2023
4. Katzensuche im TH
5. Medienberichte
6. Beschreibung des Aufwandes

Anlage 1

Referenzen:

Am 01.01.2020 traten die ersten beiden Katzenschutzverordnungen in Baden-Württemberg in Kraft – in unserer Nachbargemeinde Berglen, sowie in Schramberg.

Stand Oktober 2023 gibt es 57 Kommunen und deren Teilgemeinden in unserem Bundesland, die die Katzenschutzverordnung eingeführt haben.

In den Medien ist festzustellen, dass das Tierwohl immer mehr in den Köpfen der Öffentlichkeit ankommt und auf eine positive Resonanz stößt.

Eines der diesjährigen Beispiele ist die Stadt Karlsruhe. Deren Gemeinderat hat am 18.07.2023 einstimmig den Erlass einer Katzenschutzverordnung beschlossen, die ab 01.01.2024 die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von freilebenden Katzen regelt.

In Stuttgart hat die CDU-Fraktion am 27.07.2023 den Antrag gestellt, für Stuttgart eine Katzenschutzverordnung zu erlassen. Das Ordnungsamt Stuttgart ist dazu mit dem Tierheim Stuttgart, dem städtischen Tiernotdienst und der Katzenhilfe Stuttgart e.V. in Kontakt.

Anlage 2

Rechtsgrundlage:

Wir zitieren das Schreiben von Dr. Stubenbord, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Stuttgart, vom 27.07.2018:

„Durch das am 13. Juli 2013 in Kraft getretene 3. Änderungsgesetz zum Tierschutzgesetz (TierSchG) ist ein neuer § 13b in das Gesetz aufgenommen worden. Dadurch wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet freilebenden Katzen erforderlich ist. Durch Rechtsverordnung vom 19. November 2013 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg diese Ermächtigung auf die Städte und Gemeinden des Landes übertragen. Der Erlass einer Katzenschutzverordnung dient ebenfalls der Umsetzung des Staatsziels Tierschutz nach Artikel 20a Grundgesetz, mit dem der ethische Tierschutz Verfassungsrang erlangte.“